

wird. Eine Schadensersatzpflicht besteht nur, wenn die Tatfolgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen worden ist. Hierfür muss die Norm den Schutz des Rechtsguts gerade gegen die vorliegende Schädigungsart bezwecken; die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung bzw. der geltend gemachte Schaden müssen also auch nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen. Daran fehlt es in der Regel, wenn sich eine Gefahr realisiert hat, die dem allgemeinen Lebensrisiko und damit dem Risikobereich des Geschädigten zuzurechnen ist. Der Schädiger kann nicht für solche Verletzungen oder Schäden haftbar gemacht werden, die der Betroffene in seinem Leben auch sonst üblicherweise zu gewärtigen hat. Insoweit ist eine wertende Betrachtung geboten (s. nur Senat vom 20. 5. 2014 – VI ZR 381/13 – BGHZ 201, 263 = VersR 2014, 891 Rn. 10 m. z. w. N.).

[14] b) In der psychischen Gesundheitsverletzung des Polizeibeamten K. hat sich nicht lediglich das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht.

[15] aa) Für Verkehrsunfälle hat der Senat entschieden, dass dem allgemeinen Lebensrisiko eine psychische Schädigung von Personen zuzuordnen ist, die an dem eigentlichen Unfallgeschehen nicht selbst beteiligt waren, deren Schädigung aus der bloßen Anwesenheit bei dem Unfallgeschehen herrührt und die mit den eigentlichen Unfallbeteiligten nicht in näherer Beziehung stehen (Senat vom 22. 5. 2007 – VI ZR 17/06 – BGHZ 172, 263 = VersR 2007, 1093 Rn. 14, 17). Demgegenüber hat der Senat die Haftpflicht eines Unfallverursachers in Fällen anerkannt, in denen der Geschädigte als direkt am Unfall Beteiligter eine psychische Gesundheitsverletzung erlitten hat. Maßgeblich für die Zurechnung war dabei, dass der Schädiger dem Geschädigten die Rolle eines unmittelbaren Unfallbeteiligten aufgezwungen hat und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte (Senat vom 12. 11. 1985 – VI ZR 103/84 – VersR 1986, 240 [242]; vgl. Senat vom 22. 5. 2007 – VI ZR 17/06 – BGHZ 172, 263 = VersR 2007, 1093 Rn. 14). Nichts anderes hat für eine aufgezwungene unmittelbare Beteiligung des Geschädigten an einem Geschehen zu gelten, das durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgelöst wurde.

[16] bb) Anders als das Berufungsgericht wohl meint, bestehen vorliegend keine Zweifel daran, dass der Polizeibeamte K. an dem durch den Amoklauf ausgelösten Geschehen unmittelbar beteiligt war. Der Bekl. hat mit dem Amoklauf eine Gefahrenlage geschaffen. Er hat den Polizeibeamten, die zum Tatort beordert wurden, eine unmittelbare Beteiligung an dem Geschehen dahin gehend aufgezwungen, sich in die Gefahrenlage zu begeben und diese mit der Festnahme des Bekl. zu beenden. Für die Rolle der Polizeibeamten als unmittelbar an dem Geschehen Beteiligte ist es nicht erheblich, wie sich der Bekl. bis zu seiner Festnahme ihnen gegenüber verhielt; insbesondere ist es nicht erforderlich, dass sie Opfer eines gezielten Angriffs des Bekl. wurden. Die infolge der unmittelbaren Beteiligung an dem Geschehen eingetretene psychische Gesundheitsverletzung des Polizeibeamten K. ging daher über das hinaus, was als zum allgemeinen Lebensrisiko gehörig hinzunehmen ist.

[17] c) Der Umstand, dass sich in der psychischen Gesundheitsverletzung des Polizeibeamten K. das speziell mit einem beruflichen Einsatz von Polizeibeamten verbundene, also berufsspezifische Risiko verwirklicht hat, steht der Zurechnung im vorliegenden Fall nicht entgegen.

[18] aa) Der Senat hatte noch nicht zu entscheiden, wie das berufsspezifische Risiko von Polizeibeamten und Rettungskräften, psychische Gesundheitsverletzungen zu erleiden, haftungsrechtlich zu werten ist.

[19] In Rechtsprechung und Literatur werden hierzu unterschiedliche Meinungen vertreten. Nach Auffassung des OLG Koblenz (VersR 2011, 938 Rn. 43) ist es für die Zurechnung psychischer Gesundheitsverletzungen eines Polizeibeamten, der bei einem Einsatz angegriffen wurde und von seiner Schusswaffe Gebrauch machen musste, ebenso wie für die Zurechnung körperlicher Schädigungen unerheblich, dass sich das Berufswahlrisiko des Polizeibeamten verwirklicht hat. Das OLG Celle (VersR 2006, 1376 [1377]) hat die Haftung für die psychische Erkrankung eines Bundesgrenzschutzbeamten, der sich nach einer Kollision von Zügen zum Unfallort begeben musste, u. a. mit der Begründung verneint, dass sich eine Gefahr verwirklicht habe, die dem Berufsrisiko des Geschädigten zuzuordnen sei. Das LG Duisburg (Urteil vom 28. 9. 2015 – 8 O 361/14 – juris Rn. 35, 43) hat die psychische Störung eines Feuerwehrmanns aufgrund eines Rettungseinsatzes bei einer Massenveranstaltung den Organisatoren dieser Veranstaltung nicht zugerechnet, da vom Schutzzweck der möglicherweise verletzten Verkehrssicherungspflicht der Schutz von Rettungskräften davor, Erlebnisse im Rahmen eines Einsatzes nicht verarbeiten zu können, nicht erfasst werde. Die Berufung hiergegen hat das OLG Düsseldorf (vom 7. 6. 2016 – I-18 U 1/16) zurückgewiesen, allerdings im Wesentlichen mit der Begründung, dass es an einer unmittelbaren Beteiligung des Geschädigten an dem Geschehen fehle. Auch in der Literatur wird erwogen, dass die sich aus Erfahrungen und Erlebnissen bei beruflichen Einsätzen von Polizeibeamten und anderen Rettungskräften ergebenden psychischen Risiken der Risikosphäre dieser Berufsangehörigen zugeordnet werden könnten (Stöhr NZV 2009, 161 [164]; Lange/Schiemann, Schadensersatz 3. Aufl. § 3 X 4 S. 147; vgl. auch Luckey VersR 2011, 938 [940 f.]).

[20] bb) Der vorliegende Fall gibt dem Senat keine Veranlassung, die haftungsrechtliche Bewertung des berufsspezifischen Risikos bei psychischen Gesundheitsverletzungen allgemein und für die in dem Meinungsstreit behandelten, sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen zu klären. Jedenfalls bei vorsätzlichen schweren Gewaltverbrechen wie dem streitgegenständlichen Amoklauf, mit denen typischerweise Angst und Schrecken verbreitet werden sollen und verbreitet werden, besteht im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung kein Grund, die psychischen Auswirkungen des Geschehens auf einen daran unmittelbar beteiligten Polizeibeamten von der Zurechnung an den Schädiger auszunehmen. Zwar gehört es zur Ausbildung und zum Beruf eines Polizeibeamten, sich auf derartige Belastungssituationen vorzubereiten, mit ihnen umzugehen, sie zu bewältigen und zu verarbeiten. Das Risiko, dass er aus einer solchen Belastungssituation eine psychische Gesundheitsverletzung davonträgt, ist aber jedenfalls bei Straftaten der vorliegenden Art nicht allein seiner Sphäre zuzurechnen. Das Verhalten eines Amokläufers wie hier des Bekl. zeichnet sich durch ein hohes Maß an Aggressivität gegenüber nicht nur der körperlichen, sondern auch der seelischen Unversehrtheit der Betroffenen aus. Ihm das Haftungsrisiko für die psychischen Auswirkungen seines Tuns insoweit abzunehmen, als davon Polizeibeamte betroffen sind, lässt sich bei wertender Betrachtung nicht rechtfertigen.

Sozialversicherungsrecht

Gesetzlicher Forderungsübergang

Kürzung des Anspruchs gegen den Versicherer des Angehörigen bei Haftung eines Fremdschädigers und kongruenten Leistungen des SVT L (Anmerkung von Heinz Otto Höher)

VVG §§ 86 Abs. 3, 115 Abs. 1; SGB X § 116 Abs. 1 und 6; BGB §§ 242, 422 Abs. 1, 426, 430, 823 Abs. 1; StVG §§ 7 Abs. 1, 11 S. 1

*** 1. Der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte ist einem angehörigem Schädiger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, und dessen Haftpflichtversicherer gegenüber grundsätzlich auch insoweit aktiv legitimiert, als er Schadensersatzleistungen verlangt, die mit den ihm vom SVT zu erbringenden Sozialleistungen kongruent sind. Ein Verlust der Aktivlegitimation durch Übergang seiner diesbezüglichen Forderung auf den SVT gem. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X ist aufgrund des Familienprivilegs des § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X ausgeschlossen (Senat BGHZ 146, 108 = VersR 2001, 215). Eine Übertragung des Regelungsinhalts des § 86 Abs. 3 VVG auf § 116 Abs. 6 SGB X im Wege der Auslegung oder Analogie scheidet aus. ***

*** 2. Haftet aufgrund des Verkehrsunfalls neben dem angehörigem Schädiger ein Fremdschädiger für denselben kongruenten Schaden, so entstehen infolge der Regelungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 6 SGB X verschiedene Schuldverhältnisse, auf die die Regelungen der §§ 422 Abs. 1 S. 1, 426, 430 BGB entsprechend anwendbar sind. ***

*** 3. In dieser besonderen Fallgestaltung ist der Anspruch des Geschädigten gegen den angehörigem Schädiger bzw. dessen Versicherer gem. § 242 BGB auf das beschränkt, was er bei einem Erhalt der Leistungen vonseiten des angehörigem Schädigers analog § 430 BGB im Verhältnis zum SVT behalten dürfte. ***

*** 4. Jedenfalls in Fällen, in denen die Verletzung eines durch § 823 Abs. 1 BGB oder § 7 Abs. 1 StVG geschützten Rechtsguts und darüber hinaus ein daraus resultierender Vermögensschaden bereits eingetreten sind, ist die Begründetheit einer Klage, die auf die Feststellung der Ersatzpflicht für weitere, künftige Schäden gerichtet ist, nicht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden abhängig. ***

BGH, Urteil vom 17. 10. 2017 (VI ZR 423/16, Köln)

[Revisionsentscheidung zu dem in VersR 2017, 969 abgedruckten Urteil des OLG Köln vom 1. 9. 2016 (15 U 179/15)]

(abgedr. in VersR 2018, 120)

Anmerkung:

Der VI. Zivilsenat des BGH hat sich in seinem Urteil vom 17. 10. 2017¹ noch einmal mit dem Familienprivileg und der Frage auseinandergesetzt, ob der nach § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X ausgeschlossene Forderungsübergang dem Geschädigten die Möglichkeit eröffnet, sich die Leistungen des SVT nicht anrechnen zu lassen, sodass er faktisch eine doppelte Entschädigung erhält. In seinem Urteil zum Aktenzeichen VI ZR 352/99² hatte der Senat eine solche doppelte Entschädigung nach dem Wortlaut der Regelung zugelassen, auch wenn es schon damals mehr als fragwürdig war, dass dies dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hatte.

Ursprünglich hatte die Rechtsprechung das schon frühzeitig in § 67 VVG a. F. geregelte Familienprivileg als allgemeinen Grundsatz auch auf die § 116 SGB X vorausgehende Regelung des § 1542 RVO a. F. angewendet.³ Auch in seinem Urteil zum Aktenzeichen VI ZR 194/10⁴ zum Opferentschädigungsgesetz hatte der BGH betont, dass das Familienprivileg ein allgemeiner Grundsatz sei, der bei gesetzlichen Forderungsübergängen zu berücksichtigen ist.⁵ Bei der Neufassung des § 116 SGB X wollte der Gesetzgeber die Rechtsprechung zum Familienprivileg umsetzen und übernahm hierzu den Wortlaut des § 67 Abs. 2 VVG a. F. Dort war auch geregelt, dass das Familienprivileg zum Ausschluss des Forderungsübergangs führe. Rechtsprechung und Literatur zu § 67 Abs. 2 VVG gingen aber selbstverständlich davon aus, dass dies nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen dürfe, sondern standen dem Versicherer einen Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB gegen den Versicherten zu.⁶ In Verkennung dieser Rechtsprechung, an der der Gesetzgeber nichts ändern wollte, nahm der BGH dann aber in seinem Urteil zum Aktenzeichen VI ZR 352/99⁷ an, nach § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X könne der Geschädigte doppelt abrechnen. Diese Rechtsprechung fand keine Akzeptanz und wurde daher nur selten in Anspruch genommen.

In seinem aktuellen Urteil hat der BGH zunächst an seiner früheren Rechtsprechung festgehalten und sah sich weiterhin nach dem Wortlaut der Regelung nicht in der Lage, hiervon abzuweichen. Hintergrund war hierfür auch, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich in der Neuregelung des § 86 VVG die Folgen des Familienprivilegs dahin gehend modifiziert hatte, dass der Forderungsübergang erfolgt, aber der Regress ausgeschlossen sei. Diese Änderung wurde in § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X übernommen, war aber eher ein Webfehler der Gesetzgebung, auf mangelnder Koordination der unterschiedlich zuständigen Ministerien, aber nicht dem Willen des Gesetzgebers beruhend.

Keineswegs hat der VI. Zivilsenat des BGH verkannt, dass zwischen der Neuregelung des § 86 VVG und der alten Regelung des § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X ein Wertungswiderspruch liegt, da der privat Versicherte, für den § 86 VVG Geltung hat, gegenüber dem gesetzlich Versicherten ungleich behandelt wird. Hierzu findet sich im Urteil der wichtige Satz:

„Ob die sich aus § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X ergebende Gefahr einer doppelten Entschädigung des durch einen Familienangehörigen verletzten sozialversicherten Geschädigten und seine damit verbundene Bevorzugung gegenüber privat versicherten oder durch nicht angehörigem Schädiger verletzten Geschädigten verfassungsrechtlich hinnehmbar ist, muss für den vorliegenden Fall nicht erörtert werden.“

Im entschiedenen Fall hat der BGH eine Lösung gefunden, die den Geschädigten so behandelt wie eine privat versicherte Person. Die Herleitung dieses Ergebnisses ist kompliziert und muss hier nicht vertieft werden.⁸ Entscheidend ist aber, dass der Wertungswiderspruch, wenn er in einem anders gelagerten Fall zum Tragen kommt, einer verfassungsrechtlichen Überprüfung bedarf und dieser nicht standhalten wird.

Schon einmal hat sich das BVerfG in seinem Beschluss vom 12. 10. 2010⁹ mit dem Familienprivileg nach § 116 SGB X befasst und die Regelung für verfassungskonform gehalten, wenn man sie dahin gehend auslegt, dass eine häusliche Gemeinschaft auch mit Kindern gegeben ist, die wechselhaft bei getrennt lebenden Eltern wohnen. Jetzt geht es um die Frage, ob die Ungleichbehandlung von privat und gesetzlich versicherten Personen gegen Art. 3 GG verstößt. Tatsächlich soll schon gegen das aktuelle Urteil des BGH eine Verfassungsbeschwerde der Geschädigten anhängig sein, deren Inhalt bisher nicht bekannt ist. Ob das BVerfG schon diese zum Anlass nimmt, die vom BGH an-

1 BGH VersR 2018, 120.

2 BGH VersR 2001, 215.

3 BGH VersR 1983, 534.

4 BGH VersR 2011, 1204.

5 Vgl. auch *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschaden 12. Aufl. 2016 Rn. 636 m. w. N.

6 *Prölss* in *Prölss/Martin*, VVG 26. Aufl. Rn. 40 m. w. N.

7 BGH VersR 2001, 215.

8 Vgl. hierzu *Jahnke* jurisPR-VerKR 5/2018 Anm. 1; *Lemcke* r+s 2018, 50.

9 BVerfG vom 12. 10. 2010 – 1 BvL 14/09 – NJW 2011, 1793.

gesprochene Frage zu überprüfen, ist fraglich, da die Kl. im Ergebnis gerade so behandelt worden ist wie eine privat versicherte Person. Es fehlt ihr daher an der ausreichenden Beschwer, auch wenn ihre Klage abgewiesen worden ist.

Für die zukünftige Regulierung ist zu beachten, dass der doppelten Inanspruchnahme durch den Geschädigten mit dem Argument zu begegnen ist, dass der Wertungswiderspruch zwischen der Neuregelung der Folgen des Familienprivilegs nach § 86 VVG und der alten Fassung des § 116 SGB X gegen Art. 3 GG verstößt und daher verfassungswidrig ist. Mit dieser Begründung sollte die doppelte Inanspruchnahme auch bei einer Teil- oder Gesamthaftung des privilegierten Familienangehörigen abgelehnt werden. Wenn es hierüber zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen sollte, könnte dem Zivilgericht die Vorlage an das BVerfG nahegelegt werden. So wurde es auch vom LG Memmingen in der vormaligen Verfassungsprüfung des § 116 SGB X gehandhabt.¹⁰

Der Autor, Rechtsanwalt Heinz Otto Höher, ist Partner bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.

¹⁰ LG Memmingen VersR 2009, 1686.

Transportrecht

Luftbeförderungsvertrag

Passivlegitimation für Ansprüche wegen Flugverspätung bei Einsatz eines fremden Flugzeugs im Rahmen einer „Wet-Lease“-Vereinbarung

Fluggastrechteverordnung Art. 2 Buchst. b, 14 Abs. 2

*** 1. Das Luftfahrtunternehmen, bei dem der Fluggast einen bestimmten Flug gebucht hat, führt diesen Flug im Sinne der Fluggastrechteverordnung auch dann selbst durch, wenn es sich hierzu eines Flugzeugs bedient, das ihm im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung („Wet Lease“) nebst Besetzung von einem anderen Luftfahrtunternehmen (Vermieter) überlassen worden ist. ***

*** 2. Hat das Luftfahrtunternehmen den Fluggast in diesem Fall gem. Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 darüber zu unterrichten, dass der Flug im Sinne dieser Verordnung durch den Vermieter ausgeführt wird, ist es nach Art. 14 Abs. 2 Fluggastrechteverordnung verpflichtet, den Fluggast darüber zu belehren, dass es selbst Schuldner der Ansprüche bleibt, die dem Fluggast im Fall einer Annullierung, Verspätung oder Nichtbeförderung nach der Fluggastrechteverordnung zustehen. ***

BGH, Urteil vom 12. 9. 2017 (X ZR 102/16, LG Düsseldorf)

[1] Die Kl. verlangen von dem bekl. Luftfahrtunternehmen wegen einer Flugverspätung Ausgleichsleistungen entsprechend Art. 5 Abs. 1 c und Art. 7 Abs. 1 S. 1 b Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 296/91 (Fluggastrechteverordnung).

[2] Die Kl. buchten bei der Bekl. je einen Platz für den Flug mit deren Flugnummer A. am 25. 7. 2014 von Düsseldorf nach N. (Marrakech). Der Flug wurde unter dem IATA-Code der Bekl., jedoch mit einem Flugzeug durchgeführt, das die Bekl. bei dem spani-

schen Luftfahrtunternehmen S. aufgrund einer „Wet-Lease-Vereinbarung“ angemietet hatte, nach der das Luftfahrtunternehmen S. auch die Besetzung zu stellen hatte. In der Buchungsbestätigung und im elektronischen Flugschein ist die Bekl. als ausführendes Luftfahrtunternehmen ausgewiesen. Der Flug erreichte N. mit einer Verspätung von mehr als sieben Stunden.

[3] Mit Schreiben eines von ihnen bevollmächtigten Rechtsdienstleiters forderten die Kl. von der Bekl. unter Fristsetzung Ausgleichsleistungen in Höhe von jeweils 400 Euro. Die Bekl. antwortete und zahlte nicht. Deshalb beauftragten die Kl. ihre späteren Prozessbevollmächtigten aus den Vorinstanzen mit der Geltendmachung der Forderung, die die Bekl. mahnten.

[4] Das AG hat die auf Zahlung der Ausgleichsleistungen sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Das LG hat die Berufung zurückgewiesen.

[5] Die Revision der Kl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

[6] I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Bekl. nicht passiv legitimiert sei. Es liege ein „Wet-Lease“ vor, bei dem eine Fluggesellschaft zur Durchführung von Linienflügen das im Eigentum einer anderen Fluggesellschaft stehende Fluggerät samt Personal über einen längeren Zeitraum anmiete. Bei solchen Vereinbarungen bleibe die technische bzw. operationelle Verantwortung (d. h. Treibstoff, Landegebühren, Versicherung, Wartung) beim Vermieter. Lediglich die wirtschaftliche Verantwortung (d. h. die Kapazitätsauslastung) werde von dem Mieter übernommen. Der Vermieter mit seinem Personal vor Ort am Flughafen sei am besten in der Lage, den Verpflichtungen nach Art. 8 und 9 Fluggastrechteverordnung nachzukommen und deshalb allein als ausführendes Luftfahrtunternehmen anzusehen.

[7] II. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Bekl. ist passiv legitimiert.

[8] 1. Schuldnerin des Ausgleichsanspruchs ist nach Art. 5 Abs. 1 c Fluggastrechteverordnung das ausführende Luftfahrtunternehmen. Das ist nach der Legaldefinition in Art. 2 Buchst. b Fluggastrechteverordnung das Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit dem Fluggast oder im Namen einer anderen – juristischen oder natürlichen – Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.

[9] 2. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung wird ein Flug, wenn das eingesetzte Flugzeug nebst Besetzung von einem Dritten (Vermieter) vertraglich überlassen worden ist („Wet-Lease“), grundsätzlich nicht vom Vermieter, sondern vom Mieter durchgeführt.

[10] a) Das für die Definition des ausführenden Luftfahrtunternehmens wesentliche Merkmal „einen Flug durchführen“ ist nach der Systematik der Fluggastrechteverordnung im Lichte der Erwägungsgründe auszulegen.

[11] Nach Erwägungsgrund 7 Fluggastrechteverordnung sollten im Sinne einer wirksamen Anwendung der Verordnung die durch diese geschaffenen Verpflichtungen dem ausführenden Luftfahrtunternehmen obliegen, das einen Flug durchführt ..., „und zwar unabhängig davon, ob der Flug mit einem eigenen Luftfahrzeug oder mit einem mit oder ohne Besetzung gemieteten Luftfahrzeug oder in sonstiger Form durchgeführt wird“. In der dänischen, englischen, französischen, portugiesischen und finnischen Fassung der Verordnung wird dabei für den Fall eines mit Besetzung gemieteten Luftfahrzeugs ausdrücklich der Begriff „wet lease“ verwendet.